

143. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Gait Diagnostics and Therapy“ MSc (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang bietet den Mitgliedern eines multiprofessionellen Behandlungsteams von Menschen mit Gangstörungen die Möglichkeit, in komprimierter und umfassender Form erweiterte klinische Kompetenzen und behandlingstechnische Fähigkeiten zu erwerben, um diese im intra- und extramuralen Bereich, sowie im Ausbildungssektor spezifisch anwenden zu können.

Der Universitätslehrgang richtet sich an Personen mit Hochschulabschluss auf Bachelor-Level oder höher wie z.B. MedizinerInnen, SportwissenschaftlerInnen, BiomechanikerInnen, PhysikerInnen, PhysiotherapeutInnen, ErgotherapeutInnen sowie an Personen mit langjähriger Berufserfahrung, wie z.B. OrthopädietechnikerInnen ebenso wie an AbsolventInnen spezieller Ganganalyseurse.

Eine weitere Zielsetzung des Lehrganges ist es, Personen verschiedener Berufsgruppen zusammenzuführen und durch die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit zu verbessern.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Die AbsolventInnen können

- die Anatomie, Biomechanik, Motorik, Physiologie und Pathologie des menschlichen Gangbildes beschreiben,
- die Zusammenhänge von Krankheiten und Gangstörungen erläutern,
- die Diagnostik, Analyse und Therapie der Erkrankungen des menschlichen Bewegungsapparates und des Gangbildes erklären und anwenden,
- die Einsatzmöglichkeiten der instrumentellen Ganganalyse im Sport, in der Orthopädie und in der Neurologie sowie in der Neuroorthopädie darstellen,
- die Einsatzmöglichkeiten der Physiotherapie im Sport, in der Orthopädie und in der Neurologie sowie in der Neuroorthopädie darstellen,
- die Prinzipien des Modelling erläutern,
- Studien- bzw. Untersuchungsergebnisse kritisch interpretieren und Schlussfolgerungen ableiten,
- interprofessionelle Kommunikation, Präsentationstechniken, Rhetorik und Moderation bei Fallvorstellungen anwenden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten. Unterrichtssprachen sind deutsch und englisch.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend durchgeführt und umfasst fünf Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist:

- 1) a) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches einschlägiges Hochschulstudium (mindestens Bachelor) z.B. Medizin, Sportwissenschaft, Biomechanik, Physik, Physiotherapie, Ergotherapie, oder
b) allgemeine Universitätsreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung (z.B. Orthopädietechnik) in qualifizierter Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden), wenn damit eine dem Abs. 1a gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird, oder
c) bei fehlender Universitätsreife mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung (z.B. Orthopädietechnik) in qualifizierter Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden), wenn damit eine dem Abs. 1a gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird.

Und für alle BewerberInnen gilt:

- 2) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

	Fächer Lehrveranstaltungen	ECTS	UE
1	Grundlagen Datenerhebung	5	50
	Interdisziplinäre Einführung	0,5	5
	Anatomische Grundlagen Bewegungsapparat und Untersuchungstechnik	0,5	5
	Kinematik / Kinetik: Messmethodik und Berechnung / Datenaufbereitung	2	20
	EMG: Messmethodik und Datenaufbereitung	1	10
	Weitere Berechnungsmethoden	0,5	5
	Fallbeispiele Interpretation in Gruppen/ Überblick und Systematik	0,5	5
2	Grundlagen Motorische Kontrolle	6	60
	Kontrolle des Gehens: Übersicht, physiologisches Gangbild	1	10
	Neurologie (Sensorik, Bahnen)	2	20
	Entwicklung des Gehens vom Kind zum Erwachsenen	1	10
	Psychologie (Kognition, Lernen)	1	10
	Biomechanik (Gelenk-/Muskelfunktion)	1	10
3	Gehen und Gangstörungen anhand der Ganganalyse	10	80
	Sport / Verletzungen: Einsatz der Ganganalyse	2	20
	Orthopädie: Arthrose / Prothetik / Orthetik / Endoprothetik	3	20
	Neurologie: Parkinson / Paraplegie / MS / Apoplexie	3	20
	Gangdiagnostik in der Physiotherapie	1	10
	Fallinterpretationen	1	10

4	Klinische Applikation allgemein	10	100
	Instrumentelle Ganganalyse im Sport, in der Orthopädie und Neurologie mit Fallbeispielen und -interpretationen	4	40
	Physiotherapie im Sport, in der Orthopädie und Neurologie mit Fallbeispielen und -interpretationen	4	40
	Fallpräsentationen 1	2	20
5	Klinische Applikation in der Neuroorthopädie	13	120
	Instrumentelle Ganganalyse in der Neuroorthopädie mit Fallbeispielen und -interpretationen	4	35
	Physiotherapie in der Neuroorthopädie mit Fallbeispielen und -interpretationen	4	35
	Prinzipien von Modelling: Allgemein, Sim, AnyBody, etc	1	10
	Potential und Limiten Zusatz-Ganganalysedaten	2	20
	Fallpräsentationen 2	2	20
6	Wissenschaftliche Grundlagen, Biostatistik	9	60
	Wissenschaftliches Arbeiten	7	50
	Biostatistik	2	10
7	Führung, Präsentationstechnik, PatientInnenbildung	6	40
	Präsentationstechnik und Rhetorik	2	20
	Coaching für Führungskräfte	2	10
	PatientInnenbildung	2	10
8	Praktikum	10	90
9	MT-Seminar	1	10
10	Master-Thesis	20	
		90	610

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Abschlussprüfung besteht aus

- (a) Fachprüfungen in Form von schriftlichen oder mündlichen Teilprüfungen über die einzelnen Lehrveranstaltungen der Fächer 1 bis 7,
- (b) der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum (das Praktikum kann auf mehrere Teilpraktika in verschiedenen Institutionen aufgeteilt werden),
- (c) der erfolgreichen Teilnahme am MT-Seminar und
- (d) dem Verfassen und der positiven Beurteilung einer Master-Thesis inkl. deren Defensio.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science, abgekürzt MSc, zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.